



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Celanese Production Germany GmbH & Co. KG
Dispersionen D
Industriepark Höchst
Gebäude D 330
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **IV/F-43.2-270/12 Gen 2020/026**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner
Telefon / Fax: 069/2714 4943
E-Mail: ulrike.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 10. August 2021

Vorab per E-Mail am 10. August 2021

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 10. August 2020 wird der Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin

RIOMAVA GmbH
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach

diese vertreten durch die Geschäftsführer

Ralph Ford III und Arno Rockmann
Am Unisys-Park 1

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Herstellung von 170.000 t/a an Polymerdispersionen in der Anlage Dispersionen D erteilt. Die Anlage befindet sich auf dem

Grundstück in 65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main/ Höchst
Flur: 23
Flurstück: 1/56.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von Polymerdispersionen unter nachfolgenden stofflichen und sicherheitstechnischen Kriterien zu nutzen:

Eigenschaft	Präzisierung
Zuordnung zu Anhang I StörfallV	Keine akut toxischen Stoffe Kategorie gemäß Nr. 1.1.1
Namentlich genannte Stoffe	Gemäß Anhang I StörfallV:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Eigenschaft	Präzisierung
	2.1 Flüssiggas und 2.24 Methanol
Gefahrenindex gemäß KAS-18*	GI = Dampfdruck / Störfallbeurteilungswert (Protective Action Criteria for Chemicals) ≤ 5 mbar/ppm
Wassergefährdungsklasse	alle WGK zulässig, also WGK ≤ 3
Zündtemperatur	> 200 °C (Temperaturklassen T1, T2 oder T3)
Explosionsgruppen	IIA, IIB1, IIB2, IIB3 oder IIB (nicht IIC)
Flammpunkt	Nicht begrenzt
Flüssige Monomere Reaktion	Polymerisationsenergie ≤ 1.000 kJ/kg
Flüssige Monomere Lagerung	Anzeige nach § 15 BImSchG im Einzelfall, wobei die Vorgaben der Monomer-Lieferanten zur sicheren Lagerung der Monomere bzw. zum sicheren Umgang mit ihnen zu benennen und auszuwerten sind.
Flüssige und feste Rohstoffe	Anzeige nach § 15 BImSchG, wenn Zersetzungstemperatur < 150 °C (DTA)
Flüssige organische Peroxide	Anzeige nach § 15 BImSchG stets erforderlich

*Der Gefahrenindex GI von ≤ 5 mbar/ppm ist zu ermitteln für Stoffe und Gemische mit den Einstufungen akute Toxizität der Kategorie 1 bis 4 bei inhalativen und oralem Expositionsweg akute Toxizität der Kategorie oder 1 bis 3 bei dermalen Expositionsweg oder mit einer spezifischen Zielorgan-Toxizität für einmalige Exposition der Kategorien 1 und 2 gemäß des jeweiligen aktuellen Sicherheitsdatenblattes. Die zugehörigen H-Sätze für die betroffenen Stoffe sind: H300, H301, H310, H330, H331, H332, und H370 und H371.

Die in den Reaktoren 0 - 6 durchgeführten Reaktionen dürfen die Bruttoreaktionswärme von 1068 kJ/kg nicht überschreiten.

Bedingung:

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (RPDA-IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von Polymeren“.

III. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 10. August 2020 und die dazugehörigen Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Schreiben mit Austauschunterlagen vom 16. November 2020
- Sicherheitstechnische Stellungnahme gemäß § 29b BImSchG zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „Kapazitätserhöhung auf 170.000 t/a“ vom 25. Juni 2021,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für die Anlage Dispersionen D vom Februar 2021
- Austauschseiten Kapitel 6 und Kapitel 7 vom 25. Juni 2021

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Produktionsanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.7

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.8

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadengesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung) der Anlage mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

2.1

Der Einsatz eines neuen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, mindestens 14 Tage vor der erstmaligen Herstellung oder Verwendung mitzuteilen. Die Mitteilung muss unter anderem Angaben zu Stoffdaten entsprechend Tabelle 1 in Kapitel 7.1 des Genehmigungsantrags und zu den sicherheitstechnischen Eigenschaften der neuen Stoffe entsprechend Tabelle 2 in Kapitel 7.1 des Antrags enthalten sowie zu den im Tenor dieser Genehmigung genannten Kriterien.

Ausgenommen sind hiervon neue Stoffe, die im Übertragungsreaktor OR, BE22 (Versuchsreaktor) eingesetzt werden. Die hier verwendeten und noch nicht für die Anlage gemeldeten Stoffe sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, in 12-monatigen Abständen mitzuteilen. Auch die im Versuchsreaktor eingesetzten Stoffe müssen dem genehmigten Stoffrahmen entsprechen.

2.2

Der Einsatz von Stoffen, die in der Liste der genehmigten Stoffe im Anhang zu Kapitel 6 der Antragsunterlagen als „zurzeit nicht in Verwendung“ gekennzeichnet sind und die in den Formularen 7/5 und 14/1 nicht aufgeführt sind, ist der Überwachungsbehörde vorab mit Angaben der aktuellen Stoffdaten und Angaben des Hold-ups schriftlich mitzuteilen.

Anlagensicherheit

2.3

Die Abschaltdrücke der Überwachungseinrichtungen PSx315 dürfen nicht höher als die entsprechenden Abschaltdrücke der PLT-Schutzeinrichtungen PZ x312 (mit x = 0 ... 6 für die sieben Reaktoren) eingestellt werden.

2.4

Die Bruttoreaktionswärme der zugrundeliegenden Referenzrezeptur beträgt 1068 kJ/kg. Sie ist im Rahmen des zugelassenen Produktionsrahmens als Obergrenze einzuhalten. Für die Produktion auf Basis anderer Rezepturen mit höherer Bruttoreaktionswärme ist der Nachweis

der thermischen Sicherheit im Einzelfall zu erbringen.

Bis zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsanweisung „Bruttoreaktionswärme“ zu erstellen, in der die Bruttoreaktionswärmen für jedes Produkt dokumentiert sind.

2.5

Bei der nächsten Aktualisierung des Sicherheitsberichts sind die folgenden redaktionellen Anmerkungen aus dem sicherheitstechnischen Gutachten gemäß § 29a BImSchG zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „Kapazitätserhöhung auf 170.000 t/a“, Stand: 25. Juni 2021 umzusetzen:

2.5.1

Die dem Gutachten beigegebenen zusätzlichen Erläuterungen sind bei der nächsten Fortschreibung in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht mit aufzunehmen.

2.5.2

Die Abschaltdrücke der PLT-Überwachungseinrichtungen Px315 sind bei der nächsten Fortschreibung im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht zu dokumentieren.

2.6

Für die Anlage ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine IT-Risikobeurteilung durchzuführen, wobei der Leitfaden 51 der Kommission für Anlagensicherheit zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der IT-Risikobeurteilung ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dass durch Manipulation einer sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtung ihre Sicherheitsfunktion nicht mehr ausüben kann und damit Gefährdungen nicht mehr verhindert bzw. sogar herbeigeführt werden können. Die Risikobeurteilung ist zu dokumentieren.

Die für sicherheitsrelevante Abschaltungen verwendeten Teilsteuerungen (wie z. B. UV4304 und UV4300) sind im Zuge der Umsetzung von KAS-51 als sicherheitsrelevant einzustufen. Das Zusammenwirken der betrieblichen und sicherheitsrelevanten Abschaltungen ist dabei explizit zu überprüfen.

Die aus der Risikobeurteilung resultierenden Maßnahmen sind vor ihrer Umsetzung und der zeitliche Umsetzungsrahmen mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Bewertung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen bleibt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 (Chemie West, Chemikalienrecht) vorbehalten.

Luftreinhaltung

2.7

Abluftweg zur Klärschlammverbrennungsanlage (KVA):

Bei Ausfall des Abluftwegs zur Klärschlammverbrennungsanlage, ist der Abluftstrom über den Aktivkohlefilter FX9 abzureinigen und über den Notauslass E 601 abzuleiten.

2.8

Zeitpunkt und Dauer der Emissionen an der Quelle E 601 sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde jährlich, spätestens im Mai für das jeweilige Vorjahr, vorzulegen.

2.9

Für die Quelle E 601 (Notauslass bei Ausfall des Abluftwegs zur KVA) gilt:

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen von Ethylen und Vinylacetat dürfen insgesamt folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

0,10 kg/h

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission.

2.10

Abgasweg zum Gasometer E 215:

Bei Ausfall des Abgasweges zum Gasometer E 215 ist die Produktion in der Anlage abzufahren. Emissionsrelevanten Vorgänge, die Abgas zum Gasometer produzieren, sind einzustellen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Schallschutz

2.11

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen und dem schalltechnischen Gutachten „Geräuschemessungen nach TA Lärm A.3.4.4 (Schallleistungsmessungen) zur Ermittlung der Anlagengeräuschemissionen in der Nachbarschaft des Betriebs Dispersionen D der Celanese Emulsion GmbH“, Bericht Nr. 1910641 vom 02. Juni 2020 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminimierung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

3. Brandschutz

Der Brandreaktion sind die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4. Abfallrecht

4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.3

Dem Abfall Av6 „Verbrauchte Aktivkohle“ wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen (06 07 02* „Aktivkohle aus der Chlorherstellung“), gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen: 15 02 02*.

5. Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht/Anforderungen an die Überwachung

5.1 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - (RPDA-IV/F- 41.5), bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

5.2

Über die vorhandenen Grundwassermessstellen 40N1, 135N1, 04N1, 72N1, 91N1 und 136N1 sind folgende Parameter zu erfassen und zu überwachen:

1. Acrylsäure
2. Butylacrylat (Acrylsäure-n-butylester)
3. EDTA 39 (Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz, 39%)
4. Vinylacetat

5.3

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5.4

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 6 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

5.5

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

5.6

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen das Grundwasser auf die im AZB angegebenen Parameter überwacht werden soll. Sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre) ist dies zu begründen.

5.7

Mit der Anzeige der Einstellung des Betriebs der Anlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit dem Dezernat RPDA-IV/F- 41.5, abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht, vorzulegen.

Nach Einstellung des Betriebs sind Untersuchungen des Untergrundes durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht.

5.8

Der Endzustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

V. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1, Verfahrensart G, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG hat am 10. August 2020 den Antrag nach § 16 BlmSchG gestellt, in der Anlage Dispersionen D, Gebäude D 330, die Kapazität zur Herstellung von Polymerdispersionen auf 170.000 t/a zu erhöhen.

Ebenfalls hat die Firma nach § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Im Rahmen des beantragten Projekts werden keine baulichen oder technischen Anlagenerweiterungen oder -änderungen vorgenommen. Mit der Kapazitätserhöhung sind keine neuen Produkte, keine neuen Stoffe und Erhöhung des Hold-ups an störfallrelevanten Stoffen in der Anlage verbunden. Das vorhandene und bewährte Sicherheitskonzept bleibt bestehen. Die zusätzlichen Abgasmengen, wobei sich das Abgas qualitativ nicht ändert, entstehen durch zusätzliche emissionsrelevante Vorgänge, welche über die bestehenden Verbrennungsanlagen der Infraserb Höchst entsorgt werden. Die zusätzlich entstehenden Abwasser- und Abfallmengen können über die bestehenden und genehmigten Wege ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Aufgrund dieser Tatsachen konnte dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde ebenfalls beantragt, im Sinne einer Vielstoffanlage gemäß § 6 Abs. 2 BlmSchG weitere Stoffe einsetzen zu können, die bisher nicht im Genehmigungsantrag genannt wurden. Mit den im Tenor sowie im Antrag eingrenzenden Kriterien wird der Antragstellerin unter diesen Voraussetzungen die Flexibilität in der Herstellung eingeräumt.

Durch die Nutzung der Anlage Dispersionen D als Vielstoffanlage soll eine schnelle Umstellung in Folge von geänderten Erfordernissen ermöglicht werden, aber nicht eine Erhöhung möglicher Emissionen (Luft, Abwasser, Lärm) oder Gefahrenpotentiale (Grundwasser, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz) gestattet werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung eines anderen Stoffes, der nicht dem in diesem Bescheid definierten Rahmen entspricht, im Wege der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BlmSchG erfolgen muss.

Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, Überwachung von Boden und Grundwasser

Bei der Anlage Dispersionen D der Firma Celanese Production GmbH & Co. KG handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG). Bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ist, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, unabhängig da-

von, ob die beantragte Änderung der Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft, ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept für die hiermit beantragte und genehmigte Änderung der Anlage zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts von Boden und Grundwasser beigefügt.

Die Prüfung des Konzeptes für den Ausgangszustandsbericht (AZB) erfolgte durch die zuständige Fachbehörde für den Bodenschutz. Gegen die im Konzept beschriebene Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist sie doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage der schriftlich gebilligten Fortschreibung des AZBs vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

Auflagenvorbehalte

Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde in Nr.V/2.6 und Nr. V/5.1 ein Auflagenvorbehalte hinsichtlich der Bewertung der Maßnahmen aus der IT-Risikobeurteilung und des Ausgangszustandsberichts formuliert. Der Betreiber hat den Auflagenvorbehalten zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die einer Baugenehmigung bedürfen.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Es werden keine neuen Stoffe oder neuen Verfahren beantragt.
- Im Rahmen des Projektes selbst fallen keine neuen Abfälle an,
- Im Rahmen des geplanten Projektes fällt kein neuer Abwasserstrom an. Die bestehenden Abwasserströme werden wie bisher der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks zugeführt.

- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.
- In der Anlage entstehen durch die Kapazitätserhöhung in der bestehenden Anlage keine neuen Emissionen oder Emissionsquellen. Die entstehenden Emissionen werden weiterhin dem Gasometer und der Klärschlammverbrennungsanlage als Ersatzbrennstoff zugeführt.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte nachts um mindestens 9 dB(A) und tags um mindestens 17 dB(A) an den untersuchten Immissionsaufpunkten unterschritten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 19. Oktober 2020 veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin anhand der Kriterien des Formulars 14/3 überprüft. Hierbei wurde auch das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen vom 7. Februar 2021 berücksichtigt.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die Produktionsanlage ist Teil des Betriebsbereichs Celanese Production GmbH & Co. KG am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den Pflichten der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen dieses Projekt ändern sich die eingesetzten und gehandhabten Stoffe, die unter den Anhang der 1 der Störfall-Verordnung fallen, nicht. Die eingesetzte Menge bzw. der Hold-up in der Anlage wird nicht erhöht, wobei sich auch die zusammenhängenden Stoffmengen und Massenströme nicht ändern. Die Verfahrensparameter, die örtliche Lage und die toxikologische Bewertung der relevanten Stoffe bleiben unverändert. Bestimmend für den angemessenen Sicherheitsabstand ist das Szenario Freisetzung von Vinylacetat aus der Versorgungsleitung der Anlage. Der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage/Betriebsbereichs beträgt 230 m und befindet sich innerhalb des Industrieparks Höchst, benachbarte Schutzobjekte außerhalb des Industrieparks werden nicht betroffen.

BVT-Merkblatt - Vollzugsempfehlungen

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren maßgeblich. Bisher wurden keine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Chemikalienrecht
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz
 - Naturschutzrecht
 - Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen:

Im Rahmen des Projektes werden keine technischen Änderungen durchgeführt. Es werden keine Emissionsstellen und Abgasreinigungseinrichtungen geändert oder neu errichtet. Das Abgas der Anlage Dispersionen D aus den stickstoffüberlagerten Reaktoren, Monomerbehältern und Lagertanks für Monomere wird über das Gasometer E 215 dem Heizkraftwerk der Infraserb Höchst zugeführt und thermisch verwertet. Bei Ausfall des Abgasweges zum Gasometer wird die Produktion der Anlage Dispersionen D heruntergefahren. Es finden keine emissionsrelevanten Vorgänge mehr statt.

Die schwach beladene Abluft aus den atmosphärisch betriebenen Behältern wird in die Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) der Infraserb Höchst geleitet und dort der Verbrennung zugeführt. Bei Ausfall des Abluftwegs zur KVA wird die betriebliche Abluft über einen Abscheidebehälter X9 auf den Aktivkohlefilter FX9 geführt und an der Emissionsquelle E 601 über Dach des Gebäudes D 330 abgeleitet.

Das Reingas enthält noch geringe Mengen an Vinylacetat und Ethylen. Für beide Stoffe wird der geltende Massenstromgrenzwert nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte wurde vor dem letzten Filterwechsel durch eine Messung nachgewiesen.

Für diffuse Emissionen werden die Anforderungen der Nr. 5.2.6 erfüllt (nachträgliche Anordnung vom 10. Oktober 2007, Az. IV/F-43.2 AN57/06, VP 18/06). Im Rahmen des Projektes werden keine neuen Anlagenteile errichtet.

Anlagensicherheit:

Der Betriebsbereich Celanese Production Germany GmbH & Co. KG im Industriepark Höchst überschreitet die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht liegt für die Anlage Dispersionen D vor (Stand: 2017).

Ein projektbezogener Sicherheitsbericht liegt diesem Genehmigungsantrag bei und wurde von einem bekanntgegebenen Sachverständigen gem. § 29b BImSchG geprüft.

Der Sachverständige stellt zusammenfassend fest, dass gegen die beantragte Kapazitätserhöhung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, wenn die Empfehlungen im Anhang des Gutachtens vor Inbetriebnahme umgesetzt werden.

Dieser Meinung schließt sich die Genehmigungsbehörde an, die beschriebenen Maßnahmen im Sicherheitsbericht sind plausibel und nachvollziehbar und gemeinsam mit den Nebenbestimmungen aus dem Gutachten des Sachverständigen wird die Sicherheit der Anlage gewährleistet.

Der vorliegende Sicherheitsbericht ist nach der Genehmigung des Projektes entsprechend zu ergänzen.

Nebenbestimmung V/2.6

Eine IT-Risikobeurteilung wird gefordert, da sobald programmierbare elektronische Steuerungen vorhanden sind, zu betrachten ist, dass Daten durch Dritte manipuliert werden können. Daher hat der Betreiber Maßnahmen zu treffen, dass die Anlage beim Erkennen von einem ungewollten Zugriff von außen oder einer nicht der vorgesehenen Anwendung in einen sicheren Zustand gebracht werden kann.

Es ist insbesondere zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dass durch Manipulation einer sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtung ihre Sicherheitsfunktion nicht mehr ausüben kann und damit Gefährdungen nicht mehr verhindert bzw. sogar herbeigeführt werden können. Es sind Maßnahmen zu treffen, die einen Cyberangriff verhindern. Die Behörde behält sich vor die Maßnahmen durch einen Sachverständigen beurteilen und bewerten zu lassen.

Schallimmissionen

Nach Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen zu erwarten sind. Gemäß den Antragsun-

terlagen ist darüber hinaus zu erwarten, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Schneiderstr. 9“ durch die beantragte Anlage um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage dabei als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 beschrieben. Es werden keine weitere Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wobei die Werkfeuerwehr als notwendige Voraussetzung zur Gefahrenabwehr betrachtet wird.

Die Werkfeuerwehr muss daher in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Abfallrecht

Durch die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht wird die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gewährleistet.

Ausgangszustandsbericht, Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen, wenn die Nebenbestimmungen unter IV/5 eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Meyer

Anhang: 1. Inhaltsverzeichnis
 2. Hinweise

Anhang

1. Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1		Allgemeine
Angaben		1-1
FORMULAR 1/1: ANTRAG NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ		1-1
Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG		1-6
FORMULAR 1/2: GENEHMIGUNGSBESTAND		1-7

2		
Inhaltsverzeichnis		2-1

3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Örtliche Lage	3-1
3.2	Überblick über die Gesamtanlage	3-1
3.3	Beschreibung der einzelnen Betriebseinheiten	3-3
3.4	Beantragtes Vorhaben	3-6
3.5	Gehandhabte Stoffe	3-7
3.6	Verfahrensbeschreibung	3-7
3.6.1	Anlieferung und Bevorratung von Roh- und Hilfsstoffen	3-8
3.6.2	Herstellung des Polymerisates	3-8
3.6.3	Energie- und Hilfsmedienversorgung	3-11
3.7	Baumaßnahmen	3-11
3.8	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-11
3.8.1	Ableitung von Abgas ins Gasometer E 215	3-12
3.8.2	Ableitung von Abluft zur KVA	3-12
3.8.3	Emissionsrelevante Vorgänge und Abgasreinigungseinrichtungen des Vorhabens	3-12
3.9	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-13
3.10	Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen	3-13
3.11	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-13
3.12	Abwassersituation	3-14
3.13	Abwärmennutzung	3-15
3.14	Sicherheitsbetrachtung	3-15
3.14.1	Anlagensicherheit	3-15
3.14.2	Beurteilung einer störfallrelevanten Änderung i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG	3-16
3.15	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3-16
3.16	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-16

ANHANG

Plan	Zeichnungs-Nr.
Grundfließbild (Blockschemata)	6K2602-027434-0B02

4		
Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		4-1

5

Standort und Umgebung der Anlage

5-1		
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Standort und Umgebung	5-1
5.2.1	Gebäude der Anlage	5-1
5.2.2	Nachbaranlagen	5-2
5.2.3	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-3
5.2.4	Umgebungsbedingte Einflüsse	5-4
5.2.5	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-4

ANHANG

Plan	Zeichnungs-Nr.
Umgebungsplan Dispersionsbetrieb D	6K2601-027434-0B05
Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USG1-0000888-0B05H
Darstellung der Flächennutzung in der Umgebung des Industrieparks Höchst (Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan Regionalverband Frankfurt/Rhein Main 2012)	017100-01692-0
Topographische Karte der Umgebung des Industrieparks Höchst	01USG0-000888-0B02D

<u>6</u>		<u>Anlagen und</u>
<u>Verfahrensbeschreibung</u>		6-1
<u>6.1</u>	<u>Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes</u>	6-1
<u>6.1.1</u>	<u>Örtliche Lage des Vorhabens</u>	6-1
<u>6.1.2</u>	<u>Genehmigungsgrundlage / genehmigte Situation</u>	6-1
<u>6.1.3</u>	<u>Kurzbeschreibung der Anlage und Teilanlagen</u>	6-2
<u>FORMULAR 6/1: BETRIEBSEINHEITEN</u>		6-4
<u>6.2</u>	<u>Beschreibung des Vorhabens</u>	6-11
<u>6.2.1</u>	<u>Antragsgegenstand</u>	6-11
<u>6.2.2</u>	<u>Detaillierte Beschreibung der Änderungen</u>	6-11
<u>6.2.3</u>	<u>Erläuterung zum Antragsgegenstand</u>	6-12
<u>6.3</u>	<u>Chemische Reaktion / eingesetzte Stoffe</u>	6-13
<u>6.4</u>	<u>Verfahrensbeschreibung</u>	6-16
<u>6.4.1</u>	<u>Prozesssteuerung</u>	6-16
<u>6.4.2</u>	<u>Anlieferung und Bevorratung von Roh- und Hilfsstoffen</u>	6-17
<u>6.4.3</u>	<u>Bereitstellung der Stoffe</u>	6-20
<u>6.4.4</u>	<u>Generelle Verfahrensweise und Erläuterungen zum Prozess</u>	6-28
<u>6.4.5</u>	<u>Herstellung des Polymerisates</u>	6-31
<u>6.4.6</u>	<u>Ablassen / Entspannen / Entmonomerisierung</u>	6-37
<u>6.4.7</u>	<u>Einstellen der Fertigprodukte</u>	6-38
<u>6.4.8</u>	<u>Abgabe/Abtransport der Fertigprodukte</u>	6-39
<u>6.4.9</u>	<u>Übertragungsreaktor</u>	6-39
<u>6.4.10</u>	<u>Wesentliche Unterschiede im Aufbau der Polymerisationsstraßen</u>	6-40
<u>6.4.11</u>	<u>Prozessüberwachung</u>	6-42
<u>6.4.12</u>	<u>Vakuumsystem</u>	6-42
<u>6.5</u>	<u>Besondere Betriebszustände</u>	6-43
<u>6.5.1</u>	<u>Spülen von mit Ethylen- bzw. Vinylacetat beaufschlagten Anlagenteilen</u>	6-43
<u>6.5.2</u>	<u>Reinigung von Reaktoren und Wärmetauschern</u>	6-43
<u>6.5.3</u>	<u>Stillstände, Reparaturen, Wartung</u>	6-44
<u>6.6</u>	<u>Aufbau und Funktionsweise des Notentspannungssystems</u>	6-44
<u>6.7</u>	<u>Abwasserentsorgung</u>	6-46
<u>6.8</u>	<u>Abfallentsorgung</u>	6-48
<u>6.9</u>	<u>Prozessabgas</u>	6-48
<u>6.10</u>	<u>Schnittstellen mit Dispersionen K</u>	6-50
<u>6.10.1</u>	<u>Abluftweg</u>	6-50
<u>6.10.2</u>	<u>Tanklager D 346/D 366 und Rohstofflagertanks im Gebäude D 326</u>	6-50
<u>6.10.3</u>	<u>Pufferbehälter für Fertigprodukt im Gebäudeabschnitt D323</u>	6-51
<u>6.10.4</u>	<u>Abwasserableitung</u>	6-51
<u>6.11</u>	<u>Energie- und Hilfsmedienversorgung</u>	6-51
<u>6.11.1</u>	<u>Elektrische Energie</u>	6-51
<u>6.11.2</u>	<u>Mess-, Steuer- und Regelluft, Druckluft</u>	6-53
<u>6.11.3</u>	<u>Stickstoff</u>	6-54
<u>6.11.4</u>	<u>Dampfversorgung</u>	6-55
<u>6.11.5</u>	<u>Kühlwasser / Flusswasser</u>	6-56
<u>6.11.6</u>	<u>Reinwasser, vollentsalztes Wasser, Trinkwasser</u>	6-57
<u>6.11.7</u>	<u>Löschwasser</u>	6-57
<u>6.12</u>	<u>Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung</u>	6-58
<u>6.12.1</u>	<u>Apparateaufstellungspläne</u>	6-58
<u>6.12.2</u>	<u>Apparatebeschreibung</u>	6-58
<u>6.13</u>	<u>Betriebsbeschreibung</u>	6-59
<u>Anhang zu Kapitel 6</u>		6-60
<u>7</u>		<u>Stoffe, Stoffmengen,</u>
<u>Stoffdaten</u>		7-1
<u>7.1</u>	<u>Gehandhabte Stoffe</u>	7-1
<u>7.2</u>	<u>Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr</u>	7-2
<u>7.3</u>	<u>Mengenbilanz bezogen auf die Charge</u>	7-3
<u>7.4</u>	<u>Hinweise zu den Formularen</u>	7-3
<u>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge</u>		7-5
<u>Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge</u>		7-7
<u>Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</u>		7-8
<u>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe</u>		7-9

Formular 7/5:Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb 7-10

ANHANG

Plan	Zeichnungs-Nr.
Verfahrensbeispiel und Mengenbilanz	6K2602-027434-0B04
8	Luftreinhalten
8.1	8-1
8.2	8-1
8.2.1	8-2
8.2.2	8-2
8.2.3	8-3
8.3	8-4
8.4	8-4
8.4.1	8-4
8.4.2	8-4
8.5	8-5
8.6	8-5
8.7	8-6
8.7.1	8-6
8.7.2	8-6
ANHANG	
Emissionsquellenplan Dispersionen D	Zeichnungs-Nr. 6K2601-027434-0B12
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung
9.1	9-1
9.2	9-1
9.3	9-4
9.4	9-5
FORMULAR 9/1: ANGABEN ZUR SCHADLOSEN UND ORDNUNGSGEMÄßEN VERWERTUNG VON ABFÄLLEN GEM. § 5 ABS. 1 NR. 3 BIMSCHG	
	9-6
FORMULAR 9/2: ANGABEN ZUR GEMEINWOHLVERTRÄGLICHEN BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN GEM. § 5 ABS. 1 NR. 3 BIMSCHG	
	9-8
10	Abwasserentsorgung
10.1	10-1
10.2	10-1
10.2.1	10-1
10.2.2	10-4
10.2.3	10-4
10.2.4	10-4
10.2.5	10-5
10.3	10-5
10.4	10-6
10.5	10-6
FORMULAR 10/1: ABWASSERDATEN	
	10-7
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
	11-1
12	Abwärmenutzung
12.1	12-1
12.2	12-1
12.3	12-2
12.4	12-2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen
	13-1
ANHANG	
Schalltechnisches Gutachten der Infraside GmbH & Co. Höchst KG, Bericht Nr.: 1910641	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer
14.1	14-1
	14-1

14.2	Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung	14-1
FORMULAR 14/1:	VORHANDENSEIN GEFÄHRLICHER STOFFE NACH § 2 NR. 2 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (STÖRFALL-STOFFE) IN DER HIER BEANTRAGTEN ANLAGE	14-2
FORMULAR 14/2:	VORHANDENSEIN GEFÄHRLICHER STOFFE NACH § 2 NR. 2 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (STÖRFALL-STOFFE) IM BETRIEBSBEREICH	14-4
14.3	Projektbezogener Sicherheitsbericht	14-5
14.3.1	Auswirkungen des Projektes auf die Anlagensicherheit	14-5
14.3.2	Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planning-Thematik)	14-7
FORMULAR 14/3:	LAND-USE-PLANNING (LUP)	14-8
14.4	Zusammenfassung	14-9
15		<u>Arbeitsschutz</u>
z		15-1
15.1	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.1	Einfluss des Vorhabens	15-1
15.1.2	Betriebsorganisation und -zeiten	15-1
15.1.3	Personalausstattung	15-1
15.1.4	Arbeitsstättenverordnung	15-2
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-3
15.3	Gefahrstoffverordnung - Produktsicherheitsgesetz	15-6
15.3.1	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-6
15.3.2	Technische Arbeitsmittel	15-8
15.3.3	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-9
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-10
15.4.1	Allgemeine Schutzmaßnahmen	15-10
15.4.2	Schulung der Betriebsangehörigen	15-10
15.4.3	Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-10
15.4.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-11
16		<u>Brandschutz</u>
z		16-1
17		
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17-1
18		
Bauantragsunterlagen		18-1
19		
Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
19.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	19-1
19.3	Sonstige Konzessionen	19-1
20		<u>Unterlagen für die</u>
Umweltverträglichkeitsprüfung		20-1
20.1	FORMULAR 20/1: „FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT“	20-1
FORMULAR 20/2: „KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“		20-5
20.3	Zusammenfassung	20-10
21		
Maßnahmen nach Betriebseinstellung		21-1
22		
AZB-Konzept		22-1

Ordner 2 von 2

ANHANG ZU KAPITEL 6

- Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.
- Stoffliste zu Konzessionsfließbildern
- Grundfließbild
- Verfahrensfließbilder mit MSR-Liste gemäß Auflistung Seite 6-60
- Apparateaufstellungspläne gemäß Auflistung Seite 6-61

2. Hinweise

Immissionsschutz:

2.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.